

Mitteilung des Senats vom 10. November 2015

Ortsgesetz zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften werden einzelne Regelungen des Entwässerungsortsgesetzes, des Entwässerungsgebührenortsgesetzes und des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen angepasst bzw. ergänzt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat dem Ortsgesetzesentwurf in ihrer Sitzung am 5. November 2015 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Das Entwässerungsortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. S. 103 – 2130-f-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Erlaubnis soll nachträglich geändert werden, wenn sich die Grenzwerte nach § 8c Absatz 1 oder die Anforderungen nach § 8d geändert haben.“
2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Instituts für Normung e. V. in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten worden sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
„g) Schmutzwassersammelgruben betreibt, ohne dass die nach § 6a Absatz 4 erforderliche Anzeige für die Errichtung erfolgt ist,“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt, ohne dass für deren Errichtung die nach § 12a Absatz 1 erforderliche Entwässerungsbau-genehmigung erteilt oder die nach § 12a Absatz 2 erforderliche Entwässerungsanzeige erfolgt ist.“.

- c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:
„11. bei Grundstücksentwässerungsanlagen den Verpflichtungen aus § 12 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
- d) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden Nummern 12 bis 14.

Artikel 2

Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

§ 9 Satz 1 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. S. 117 – 2130-f-5) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren nach § 8 einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschläge kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde durch den zuständigen Wasserversorgungsbetrieb berechnen und einziehen lassen.“

Artikel 3

Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

§ 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 374 – 2130-f-4), das durch Ortsgesetz vom 10. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 335) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 8)

Durch Ergänzung des § 8 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde bei Änderung von Grenzwerten für die Einleitung nicht häuslichen Schmutzwassers grundsätzlich die bereits erteilten Einleiterlaubnisse aktualisiert.

Zu 2. (§ 12)

Mit der Einfügung des Satzes 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik dann als eingehalten anzusehen sind, wenn die entsprechenden technischen DIN-Regeln eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die DIN 1986, Teil 30, nach der die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen den Anforderungen dieser technischen Regel entsprechen muss. Die Bedeutung der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wird dadurch deutlich hervorgehoben. Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen können bei einer Exfiltration z. B. zu Vernässungen an Kellerwänden und bei Infiltration beispielsweise zur unplanmäßigen hydraulischen Belastung der Anschlussleitung führen. Bei der Einspülung von Bettungsmaterial in die Anlagen können, wenn die schadhafte Anlage unter einer Bodenplatte oder im Gebäudeumfeld liegt, Hohlräume entstehen, die im Extremfall sogar zu Setzungschäden an Gebäuden führen.

Durch Undichtigkeiten kann Abwasser in das Grundwasser eindringen. Im Abwasser befinden sich Schadstoffe, die potenziell die Beschaffenheit des Grundwassers und die Gesundheit von Menschen gefährden. Schadstoffe im Grundwasser können darüber hinaus etwaige Trinkwasseraufbereitung verteuern oder sogar gefährden. In die Abwasseranlagen eindringendes Fremdwasser führt zu einem erhöhten Abwasseraufkommen in der öffentlichen Kanalisation und damit zur Mehrbelastung der Kläranlage mit Auswirkungen auf die Abwasserreinigung und den Energieverbrauch und letztlich auf die Abwassergebühren.

Zu 3.

Durch Einfügung der neuen Nummer 4 Buchstabe g) und der Erweiterung des Tatbestands in Nummer 9 des § 17 wird sichergestellt, dass auch der Betrieb einer nicht angezeigten oder nicht genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Die Änderung der Nummer 10 ist erforderlich, um zu erreichen, dass nicht nur Verstöße gegen die Pflicht zur Zustandserhaltung nach den Regeln der Technik, sondern Verstöße gegen jegliche Verpflichtungen aus § 12 Abs. 1 Satz 1 mit einem Bußgeld belegt werden können.

Zu Artikel 2

Der Wasserversorgungsbetrieb verfügt über ein umfassendes Abrechnungssystem und über die erforderlichen Kundendaten. Deshalb bedient sich die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde des Wasserversorgungsbetriebs als Erfüllungshelfen für die Abrechnung der Entwässerungsgebühren. Durch die Neufassung des Satzes 1 wird klargestellt, dass alle Gebühren nach § 8 durch den Wasserversorgungsbetrieb berechnet und erhoben werden können.

Zu Artikel 3

Beim Anschluss von Grundstücken an Straßen, in denen Trennkanalisation vorhanden ist, wird in der Regel zunächst nur ein Schmutzwasseranschluss hergestellt, weil das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird. Hierfür wird dann ein einmaliger Anschlussbeitrag entrichtet. Wird im Nachhinein doch noch ein Anschluss an den Niederschlagswasserkanal hergestellt, weil deren Eigentümer sich später entschließen, nicht mehr versickern zu wollen, handelt es sich dann um eine Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage und fällt damit unter die Regelung der Berechnung nach tatsächlichen Kosten gemäß § 11 Abs. 4 Entwässerungsortsgesetz (EOG). Deshalb sind die Sätze 3 und 4 entbehrlich, weil eine nochmalige Beitragserhebung wegen des Grundsatzes der Einmaligkeit eines Beitrags ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.

